

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/888bffce-9370-3345-8c6a-da7d58d2f4f7>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BbgBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Brandenburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	925-1

## § 24 BbgBO - Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ([§ 19](#)),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung ([§ 22 Absatz 2](#)),
3. Zertifizierungsstelle ([§ 23 Absatz 1](#)),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung ([§ 23 Absatz 2](#)),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach [§ 16a Absatz 7](#) und [§ 25 Absatz 2](#) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach [§ 16a Absatz 6 Satz 1](#) und [§ 25 Absatz 1 Satz 1](#)

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gilt auch im Land Brandenburg.

